OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152527/2/VG

Datum:
Linz, 7. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Ing. M B, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 29.10.2019, GZ: 0063943/2019 BBV N, BBV/N197128, betreffend Antrag auf Parteistellung in einem Baubewilligungsverfahren aufgrund eines Vorlageantrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 29.10.2019 wies der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 27.08.2019 auf Zuerkennung der Parteistellung als Nachbar im Baubewilligungsverfahren betreffend den Neubau eines landwirtschaftlichen Objektes auf dem Grundstück Nr. x1 der KG x ab. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Grundstücke des Bf vom Baugrundstück mehr als 50 m entfernt seien.

2. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 27.12.2019 wies die belangte Behörde die dagegen erhobene Beschwerde des Bf als unbegründet ab. Dies begründete die belangte Behörde ebenfalls mit der Entfernung der Grundstücke des Bf zum Baugrundstück. Das Baugrundstück weise zu dem im Eigentum des Bf stehenden Grundstück Nr. x2 einen Abstand von 91 m auf. Die anderen im Eigentum des Bf stehenden Grundstücke Nrn. x3 und x4 seien noch weiter entfernt. Die belangte Behörde führte weiters unter Bezugnahme auf höchstgerichtliche Rechtsprechung umfassend aus, warum sie keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 hat.

3. In der Folge beantragte der Bf rechtzeitig die Vorlage seiner Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ).

4. Mit Vorlagebericht vom 13.01.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem LVwG OÖ zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bf ist Alleineigentümer der Grundstücke Nrn. x2, x3 und x4, EZ x, KG x. Die angeführten Grundstücke sind vom zu bebauenden Grundstück Nr. x1 der KG x mehr als 50 m entfernt. Der Bf wurde dem Baubewilligungsverfahren betreffend den Neubau eines landwirtschaftlichen Objektes (Hackgutlager) auf diesem Baugrundstück nicht beigezogen. Der Bf besitzt am Aufschließungsweg zu diesem Baugrundstück ein grundbücherlich gesichertes Geh- und Fahrtrecht.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergeben sich die entscheidungswesentlichen Feststellungen widerspruchsfrei.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Wie die belangte Behörde richtig erkannt hat, hängt die Parteistellung des Bf im hier interessierenden Baubewilligungsverfahren betreffend den Neubau eines landwirtschaftlichen Objektes (Hackgutlager) auf dem Grundstück Nr. x1 davon ab, ob der Bf Nachbar im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ist. Demnach kommt es darauf an, ob der Bf Eigentümer bzw. Miteigentümer von Grundstücken ist, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt sind. Im hier zu beurteilenden Einzellfall sind die Grundstücke des Bf allesamt mehr als 50 m vom Baugrundstück entfernt, weshalb die Parteistellung des Bf im Baubewilligungsverfahren klar zu verneinen ist. Daran ändert auch das grundbücherlich gesicherte Geh- und Fahrtrecht des Bf am Aufschließungsweg zum Baugrundstück nichts, weil die hier relevante klare gesetzliche Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 nicht auf Servitutsrechte abstellt. Die belangte Behörde hat dazu in der Beschwerdevorentscheidung auch bereits zutreffend festgehalten, dass eine Verletzung eines Servitutsrechtes durch das Bauvorhaben keine öffentlich-rechtliche Einwendung im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 darstellt und dem Bf daher diesbezüglich auch dann keine Parteistellung zukäme, wenn sein Grundstück weniger als 50 m vom Baugrundstück entfernt wäre (Hinweis auf VwGH 16.09.2009, 2008/05/0026).

Wenn der Bf noch vorbringt, dass sein Parteiengehör vor der Entscheidung über die Parteistellung verletzt worden sei und er daher gehindert worden sei, seine Argumente nochmals im Detail vorzutragen, so hat die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung bereits unter Bezugnahme auf höchstgerichtliche Rechtsprechung richtig festgehalten, dass sich das Recht auf Parteiengehör nur auf Sachverhaltsfragen, nicht aber auf die rechtliche Beurteilung bezieht. Das einzig für die Verneinung der Parteistellung relevante Sachverhaltsargument ist die Tatsache, dass die Grundstücke des Bf mehr als 50 m vom Baugrundstück entfernt sind. Diese Tatsache ist – wie die belangte Behörde weiters zutreffend ausführte – dem Bf auch bereits durch ein anderes ihn betreffendes Verfahren bekannt (Hinweis auf LVwG OÖ 14.05.2019, LVwG-151888/32/VG u.a.). Sie bedurfte daher vor dem Hintergrund des § 45 Abs. 1 AVG keines weiteren Beweises und unterlag daher auch keinem Parteiengehör. Davon abgesehen, ist auch die Ansicht der belangten Behörde zutreffend, dass eine allfällige Verletzung des Parteiengehörs durch die mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme saniert wird, wenn der angefochtene

Bescheid die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vollständig wiedergegeben hat (vgl. etwa VwGH 26.02.2015, Ra 2015/07/0005). Dies ist hier der Fall, weil die Begründung des angefochtenen Bescheides die Feststellung enthält, dass die Grundstücke des Bf vom Baugrundstück mehr als 50 m entfernt sind.

Der Vollständigkeit halber hält die erkennende Richterin fest, dass sie – ebenso wie die belangte Behörde – an der Verfassungskonformität der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 keine Bedenken hegt:

In seinem Erkenntnis vom 21.03.1986, B179/84, VfSlg. 10.844, hat der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf § 7 Abs. 1 Z 1 lit. a des Salzburger Baupolizeigesetzes 1973 ausgesprochen, dass es auf Grund der Verfassung dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, die Parteistellung für Nachbarn im Baubewilligungsverfahren, in dem es bloß auf die Wahrung baurechtlicher Interessen ankommt, auf Personen zu beschränken, bei denen nach einer Durchschnittsbetrachtung der typischerweise vom Bauwerk selbst ausgehenden Gefahren durch eine Bauführung Nachbarinteressen betroffen werden. Demgemäß hat er diese Bestimmung, worin (u.a.) nur solchen Personen als Nachbarn die Parteistellung eingeräumt ist, deren Grundstücke von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, in verfassungsrechtlicher Hinsicht als unbedenklich beurteilt.

Unter Bezugnahme auf diese Judikatur führte bereits der Verwaltungsgerichtshof in seinem zu § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ergangenen Erkenntnis vom 15.05.2002, 2009/05/0267 (im dortigen Anlassfall lag zwischen dem Baugrundstück und dem Nachbargrundstück eine Entfernung von ca. 72 m) Folgendes aus:

„Vor dem Hintergrund der genannten Judikatur begegnet die Beschränkung des Kreises der Nachbarn in § 31 Abs. 1 BO durch den Gesetzgeber keinen Bedenken. Entgegen der Beschwerdeansicht ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Kreis der Nachbarn in dieser Bestimmung hinsichtlich der dort bezogenen Bauvorhaben abschließend regeln wollte. Im Hinblick darauf ist die Beurteilung der belangten Behörde, dass den Beschwerdeführern als Eigentümern des Grundstückes Nr. x5 keine Parteistellung als Nachbarn im Baubewilligungsverfahren zukam, nicht zu beanstanden“ (Hinweis auf VwGH 26.02.2009, 2008/05/0064, mwN).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil sich das LVwG OÖ auf eine klare gesetzliche Norm (hier: § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994) stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch